

**Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenordnung und des Waffengebrauchsgesetzes.**

Som 24. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

**Artikel I**

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. Hinter dem § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

**„§ 23a**

Denjenigen Amtsträgern (§ 22 Absatz 3 Satz 1) der Reichsfinanzverwaltung, die bei der Bekämpfung strafbarer Handlungen (insbesondere bei der Bekämpfung von Schmuggel, Steuerflucht, anderen Steuerzuwiderhandlungen, Monopolzuwiderhandlungen und Devisenzuwiderhandlungen) mitwirken, können die Rechte und Pflichten übertragen werden, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Strafprozeßordnung den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zustehen.“

2. In den §§ 29 und 45 werden die Absätze 3 gestrichen.

3. Der § 283 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Urteile ergehen im Namen des Deutschen Volkes.“

4. Im § 316 Satz 4 wird die Zahl „1934“ ersetzt durch die Zahl „1937“.

**Artikel II**

Der § 4 des Gesetzes über den Waffengebrauch des Grenzaufsichtspersonals der Reichsfinanzverwaltung vom 2. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 935) erhält folgende Fassung:

**„§ 4**

Als Grenzaufsichtsdienst im Sinn dieses Gesetzes gelten auch der Abfertigungsdienst im Grenzbezirk und die Erledigung sonstiger Aufgaben (Reichs- oder Landesaufgaben), die dem Grenzaufsichtspersonal in Zusammenhang mit dem Grenzaufsichtsdienst übertragen sind.“

Berlin, 24. März 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

**Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft.**

Som 24. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

**Abschnitt I**

**Finanzgebarung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ähnlicher Verbände und Organisationen**

(Beiträge-Gesetz)

**§ 1**

Die juristischen Personen (Körperschaften, Stiftungen und Anstalten) des öffentlichen Rechts sind zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet. Sie haben die Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder pfleglich zu behandeln.

**§ 2**

(1) Die Vorstände oder die sonst zur Geschäftsführung berufenen Organe der juristischen Personen haben rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahrs einen Haushaltsplan festzustellen. Dieser muß alle Einnahmen und Ausgaben — nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt —, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen. Es dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die der juristischen Person nach Gesetz oder Satzung obliegen.

(2) Der zuständige Reichsminister kann anordnen, daß der Haushaltsplan vor der Feststellung durch ein Organ der juristischen Person beraten wird.

**§ 3**

Wenn die juristische Person berechtigt ist, von ihren Mitgliedern Umlagen oder Beiträge zu erheben, ist die Höhe der Umlagen oder Beiträge für das neue Rechnungsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplanes festzusetzen.

**§ 4**

(1) Die Haushaltspläne und die Festsetzung der Umlagen und Beiträge bedürfen der Genehmigung des zuständigen Reichsministers. Die Festsetzung der Umlagen und Beiträge bedarf außerdem der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. Die Haushaltspläne und die Festsetzung der Umlagen und Beiträge sind zu dem Zeitpunkt, den der zuständige Reichsminister bestimmt, spätestens jedoch einen Monat vor Beginn des neuen Rechnungsjahrs, dem zuständigen Reichsminister und dem Reichsminister der Finanzen mitzuteilen. Die Haushaltspläne und die Umlagen und Beiträge können nur gleichzeitig in Kraft gesetzt werden.

(2) §§ 9 b und 9 c der Reichshaushaltsordnung werden nicht berührt.